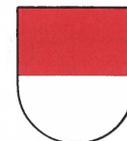




KANTON SOLOTHURN  
GEMEINDE LOSTORF



## Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

# Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach

### Sonderbauvorschriften

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz und Renaturierung / Revitalisierung Lostorferbach" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

**Öffentliche Auflage vom 24. August 2020 bis 22. September 2020**

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Beschluss Nr. 2023 / 148 vom 31. JAN. 2023

Der Staatsschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 10 vom 10. MRZ. 2023

**RL Rothpletz | Lienhard**  
Projektierende Bauingenieure SIA

5001 Aarau  3000 Bern  4600 Olten  8005 Zürich

Schiffländenstrasse 35  
Tel. 062 836 91 66  
riaarau@rothpletz.ch

Blumenbergstrasse 50  
Tel. 031 330 84 84  
ribern@rothpletz.ch

Aaraustrasse 50  
Tel. 062 287 13 11  
riolten@rothpletz.ch

Limmatstrasse 50  
Tel. 044 228 65 00  
rizuerich@rothpletz.ch

Projekt: R. Ackermann      Konstr.: P. Hubschmid      Planformat: A4      Plan Nr.: **3.17.014 SBV**

Rev.	Datum	Beschreibung	Erstellt	Geprüft	Freigabe
-	24.07.2020	-	MA		
A					
B					
C					

## **§ 1 Zweck**

Mit der Renaturierung / Revitalisierung des Losterferbachs im bezeichneten Bereich wird die Hochwassersicherheit bis zu einem hundertjährigen Hochwasser sichergestellt und ein möglichst naturnaher Bach geschaffen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine blau gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet. Es entspricht dem aus heutiger Sicht wahrscheinlichsten Gewässerraum.

## **§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Losterf und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 711.1) unterstellt.

## **§ 4 Massnahmen**

### **4.1 Gestaltung**

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Die Bachsohle ist natürlich ausgebildet, so dass der Bachlauf innerhalb der Begrenzungsmauern frei mäandrieren kann.

Es wird bei der Gestaltung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen.

Neue Gestaltungselemente sind dem Ausschuss Kernzone zur Stellungnahme zu unterbreiten.

### **4.2 Erschliessung, Begehbarkeit**

Der Bach wird über die im Gestaltungsplan dargestellten Treppen erschlossen. Ein weiterer Zugang soll über die Natursteinverbauung möglich sein.

### **4.3 Bepflanzung**

Beide Uferborde werden begrünt. Im eigentlichen Bachraum, das heisst zwischen den Begrenzungsmauern, dürfen Hochstammbäume gepflanzt werden. Diese müssen bis zu einer Höhe von ca. 1.00m astfrei gehalten werden. Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen. Im Bachraum müssen sämtliche Sträucher und Büsche regelmässig entfernt werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass sich Neophyten weder während den Bauarbeiten noch während des Betriebs ansiedeln können.

#### **4.4 Unterhalt/Nutzung**

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Zustandes des Baches und zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit zugelassen.

Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, sowie Grillplätze dürfen im gesamten Perimeter nicht erstellt werden. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Besitzstand.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Hochwasserschutz und Renaturierung/Revitalisierung Lostorferbach " mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

**Dem Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Solothurn (PBG, BGS 711.1) zu.**

